Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

59 (17.6.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 59 u. 60.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [17. Juni.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Neunzehnte öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 16. Juni. Vorsitz des Präsidenten Mittermaier. Regierungscommission: Staatsrath Jolly, Ministerialrath Weizel, Hauptmann v. Böckh. Später Geh. Rath Bekk.

Petitionen werden übergeben von dem

Secretariat: Bitte des Joseph Weibel von Freiburg, Vermögensabgabe betr.

Blankenhorn. Bitte der israelitischen Gemeinde zu Müllheim, um vollkommene Gleichstellung mit den christlichen Confessionen.

Seltzam. Bitte der Krautheimer Amtsorte, um Aufnahme der Jagststraße in den allgemeinen Straßenverband.

Dörr. Vorstellung des Freistetter Schifferstandes und Gemeinderaths, um Aufhebung der Rheinoctroigebühr.

Peter. Petition der Gemeinden Eubigheim, Hirschlanden rc., um Uebernahme der Kernauthstraße in den allgemeinen Straßenverband.

Schmitt v. M. 1) Bitte der Schäfer rc. des Bezirks Wertheim, um Abschaffung der Hundstaxe. 2) Bitte der Steinhauer zu Wertheim, den neuen Mainzolltarif betr., welcher die Petenten in ihrem Nahrungsstande und ihrer bürgerlichen Existenz bedroht.

Bissing. Bitte von 994 Schullehrern des Landes, um Verbesserung ihrer Verhältnisse (nebst gedruckter Denkschrift, welche an sämmtliche Abgeordnete vertheilt wird).

Straub. Bitte der deutschkatholischen Gemeinde in Stockach, um Anerkennung, beziehungsweise Beibehaltung aller staats- und gemeindebürgerlichen Rechte.

Junghanns II. Vorstellung von vielen Einwohnern der Stadt Mosbach, um Einführung der Kapitalsteuer. Unter den Petenten befinden sich auch Kapitalisten, welche lediglich aus Rechtsgefühl die Eingabe unterzeichneten.

Reichenbach. Bitte der Gemeinden des Kirchzarter Thals, um Abänderung des Art. 1 des Gesetzes über die Hundstaxe.

Rindeschwender. Bitte der Gemeinden Villingen, Vöhrenbach rc., um Verlegung der Kilpenstraße.

Zittel verliest die Fassung der Beschlüsse bezüglich auf den in der letzten Sitzung angenommenen Entwurf über Abänderungen an dem Volksschulgesetze, welche von der Kammer gutgeheißen wird.

Brentano begründet seine Motion auf Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter, wie folgt:

Meine Herren! Als in mir der Gedanke rege wurde, einen Antrag auf Inamovibilität der Richter und richterlichen Beamten, und darunter namentlich der Staatsanwälte, in dieses Haus zu bringen, verkannte ich nicht, welch' schwere Aufgabe ich mir setzen werde, und hauptsächlich befiel mich eine nicht geringe Aengstlichkeit, wenn ich bedachte, daß dieses Thema schon mehrmals in diesem Saale von ausgezeichneten Gelehrten und praktischen, anerkannt tüchtigen Juristen, zuletzt auf dem Landtage von 1843/45 durch die Abg. Welcker als Motionssteller und Rindeschwender als Berichterstatter behandelt wurde.

Unter solchen Umständen mußte es mir sogleich klar sein, daß es mir nicht gelingen werde, der Sache eine neue Seite abzugewinnen und somit ein besonderes Verdienst zu erwerben; allein es bestimmte mich die Wichtigkeit des Gegenstandes, die sich in unendlichem Maße vergrößert, je näher der Zeitpunkt heranrückt, in welchem die neuen Gesetze über die Strafrechtspflege ins Leben treten sollen., Gesetze, welche durch ihren Inhalt eine große Macht in der Hand des Richters und öffentlichen Anklägers werden. Diese Betrachtung bestimmte mich, alle Bedenken zu überwinden, und für Erringung einer festen Schutzwehr gegen die bevorstehende große Macht der Gerichte und der bei ihnen funktionirenden Staatsanwälte in die Schranken zu treten.

Wird mein Antrag auch Erfolg haben? werden wir auch das erringen, was, mit aller Energie zu erlangen ich vorschlage? Meine Herren, eine solche Frage würde dem Abgeordneten nicht ziemen. Wir sind verpflichtet, für Ausbildung der Verfassung zu wirken, wir müssen deßhalb mit aller Kraft, mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dahin wirken, daß diejenigen Einrichtungen ins Leben treten, welche wir zur Begründung des Wohles unsrer Mitbürger, zur Begründung der ächt constitutionellen Freiheit für nothwendig erachten; und wenn es uns auch nicht gelingen sollte, unser Bemühen sogleich mit Erfolg gekrönt zu sehen, uns muß die Geschichte lehren, daß alle Forderungen des wahren Rechtes und der Freiheit doch endlich erfüllt werden.

„Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Competenz," sagt der §. 14 unserer Verfassung, und diese Zusicherung muß eine Wahrheit werden, wenn überhaupt die Verfassung eine Wahrheit sein soll; und sowie wir auf jedem Landtage unsere Stimme für Freiheit der Presse erheben, und so lange erheben müssen, bis diese Freiheit der Presse errungen ist, eben so müssen wir auch auf jedem Landtage für Unabhängigkeit der Gerichte auftreten.

Diese hohe Kammer hat auf dem Landtage von 1843—45 auf den Antrag des Abg. Welcker in der 150sten öffentlichen Sitzung mit allen gegen zwei Stimmen beschlossen:

„Den Wunsch zu Protokoll auszusprechen, daß dem nächsten Landtage ein Gesetz vorgelegt werde, welches den §. 14 unserer Verfassung durch Feststellung der Bestimmungen verwirkliche, daß die als Richter angestellten Beamten nur vermöge richterlichen Spruches gegen ihren Willen pensionirt und versetzt, entlassen und entsetzt werden können, die Größe ihrer Gehalte aber und ihr Vorrücken zu höheren Gehalten durch Gesetze bestimmt seien."

Wie Sie, meine Herren, aus den Reden wissen, mit welchen sowohl dieser als der aufgelöste Landtag durch den landesherrlichen Specialcommissär eröffnet wurde, sollen uns nur wenige Vorlagen von der Staatsregierung gemacht werden, namentlich aber ist es hiernach unzweifelhaft, daß der obige, fast einstimmige Wunsch, welchen die hohe Kammer von 1843—45 zu Protokoll niedergelegt, bis jetzt nicht berücksichtigt werden soll.

Meine Herren! Die Zeit drängt! Noch vor Zusammentritt des nächsten Landtages sollen, dem nicht unwahrscheinlichen Vernehmen nach, die so tief ins Leben greifenden, den Richtern und richterlichen Beamten eine so ausgedehnte Gewalt über Leben, Freiheit und Ehre der Bürger einräumenden Gesetze über die Bestrafung der Verbrechen, das dabei anzuwendende Verfahren und die Gerichtsverfassung wirklich eingeführt werden, und wir dürfen daher nicht zögern, den uns von der Verfassung vorgeschriebenen Weg zu betreten, um unsere desfallsigen Ansichten und Wünsche vor die Stufen des Thrones zu bringen.

Der Antrag, den ich ankündigte, und den ich heute zu entwickeln habe, bezieht sich ausdrücklich nur auf die Richter und richterlichen Beamten, und schließt somit die übrigen Staatsdiener aus. Wenn ich nämlich auch nicht demjenigen Systeme huldige, welches die Verwaltungsbeamten in Bezug auf ihre Absetzbarkeit und Versetzbarkeit als ganz rechtlose Werkzeuge in die Hände der Regierung geben und sie zu bloßen Figuranten und subordinationsmäßigen Dienern der Minister machen will, welche nur so lange an ihren Posten bleiben können, als sie unbedingt die Befehle ihres Obern vollziehen, und mit dem Sturze des Ministeriums jedesmal nothwendig auch fallen müssen, — wenn ich mich auch nicht zu derjenigen Lehre der ministeriellen Verantwortlichkeit bekenne, welche behauptet, daß die Letztere nur dann in vollem Maße verlangt werden könne, wenn der Befehl des Ministers das Gesetz des Verwaltungsbeamten sei, so scheint mir doch, daß das von der Verfassung garantirte Staatsdieneredict eine der Stellung der Verwaltungsbeamten angemessene Sicherheit gewährt, besonders da es unser Streben sein muß, dieser Klasse von Staatsdienern, welche nur mit dem Regieren und Administriren zu thun haben sollen, jede Art von richterlicher Function zu entziehen, und sie allein auf den Standpunkt hinzuweisen, den sie nach der Natur der Sache und den Principien des Verfassungsstaates einnehmen sollen, und welches Ziel durch die Motion des Abg. v. Soiron verfolgt wird.

Sind aber einmal diese Beamten der mit ihrer Stellung unverträglichen richterlichen Thätigkeit entkleidet und nur auf das Regieren beschränkt, so dürfte eine Probezeit ganz am Platze sein und gegen den Grundsatz der Versetzbarkeit sich schon deßhalb nichts einwenden lassen, weil es oft gerade zur gehörigen Vertheilung der Regierungskräfte, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, nöthig ist, Versetzungen von Verwaltungsbeamten oder ihre Pensionirung eintreten zu lassen, worüber zu urtheilen wohl den Verwaltungsbehörden selbst zustehen muß.

So wenig ich daher ganz abhängige Verwaltungsbeamte möchte, eben so wenig kann ich mich auch für deren gänzliche Unabhängigkeit entscheiden, glaube vielmehr, daß die Stellung, wie sie den Staatsdienern durch das badische Dieneredict garantirt ist, für die Verwaltungsbeamten genügt, mindestens zur Zeit kein Grund vorhanden ist, in dieser Beziehung eine Abänderung zu beantragen.

Anders dagegen, meine Herren, verhält es sich mit dem Richterstande. Mit verbundenen Augen, die Wage und das Schwert in der Hand wird die Gerechtigkeit dargestellt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welche nicht sehen darf, wer es ist, dem sich ihre Wage zuneigt, wen ihr Schwert vernichtet. In der Theorie diese Sätze weiter auszuführen, wäre vergebliches Beginnen, sie sind so alt, als das Recht selbst; sie sind allenthalben anerkannt, und auch bei uns hat sie die Verfassung garantirt durch den Ausspruch: Die Gerichte sind unabhängig. Hätte die Verfassung, so wie sie diesen Satz aufstellte, auch für seine vollkommene Durchführung gesorgt, wie dieß nicht der Fall ist, so wäre in dieser Beziehung nicht viel zu wünschen übrig, und wir könnten mit Ruhe jedem etwaigen ungerechten Angriffe vor den Schranken des Gerichtes entgegen sehen. Wenn nun trotz der Mangelhaftigkeit in der Durchführung dieses Verfassungssatzes doch noch Vertrauen auf die Gerechtigkeit besteht, wenn wir trotz dem schon mehrere politische, auf Betreiben der Regierung geführte Prozesse zum Nachtheile dieser Regierung entscheiden sehen, von Richtern, deren Stellung keine gesicherte ist, so ist dies nur ihrer persönlichen Ehrenhaftigkeit und ihrem Muthe zuzuschreiben, welcher sie antrieb, selbst auf persönliche Gefahr hin, nur zu thun, was Recht und Gesetz gebietet. Sollten auch ausnahmsweise Entscheidungen ergehen, über welche die öffentliche Meinung als oberster Kassationshof ein Vernichtungsurtheil aussprechen müßte, so könnten dieselben noch in etwas Anderem ihren Grund haben, als in der abhängigen Stellung des Richterstandes, nämlich darin, daß richterliche Beamte an politischen Kämpfen und Parteiungen einen zu lebhaften Antheil nehmen, als daß sie in vorkommenden Fällen mit Unbefangenheit, Leidenschaftslosigkeit und Würde den Richterstuhl zu besteigen im Stande wären. Gegen solche Erscheinungen kann freilich mein Antrag keinen Schutz gewähren, denn ein von Parteileidenschaft durchglühter Richter wird, selbst wenn er von der Regierung ganz unabhängig, ja selbst wenn er ein aus dem Volke hervorgegangener Geschworner wäre, weniger nach Recht und Gesetz, als nach seiner Leidenschaft fragen.

Wir wollen hier übrigens nicht voraussetzen, daß solche Männer unter dem badischen Richterstande zu finden seien, wir wollen annehmen, daß kein badischer Richter in dem vor ihm stehenden Angeklagten den politischen Gegner erkennt, wir wollen annehmen, daß selbst die abhängige Stellung des Richters ihn nicht zum willfährigen Diener der Regierung macht, und wir haben Beweise, daß unser badischer Richterstand seine Würde zu bewahren und seine Tapferkeit zu bewähren wußte, allein wir vertrauen keinem Schutze, der nur in der Persönlichkeit achtungswerther Männer beruht, wir wollen einen gesetzlichen Schutz und damit zugleich eine Garantie für diese Männer, damit sie nicht das Opfer ihres Muthes werden können.

Auch der Geber der Verfassung wollte den Satz: „Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Competenz" nicht ohne alle Unterstützung stehen lassen, und deßhalb garantirt die Verfassung im §. 24 das Gesetz, wodurch die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener festgestellt sind. Genügt aber diese Garantie? Werden hierdurch alle Besorgnisse vor ungerechter Verfolgung und Verurtheilung beseitigt? Ich sage entschieden, nein! Ich sage, dieses Staatsdieneredikt gewährt nur so lange Sicherheit, als wir Richter haben, denen Ehre und Gewissen mehr gilt, als alle Güter der Welt, und die den Muth besitzen, ungerechten Zumuthungen, Bestechungen und Verfolgungen zu widerstehen. Ganz unabhängige Richter zu erstreben, ist der Zweck dieses Antrages nicht, denn ganz unabhängige Richter können keine Staatsdiener sein, weil es nie gelingen wird, solche Garantien zu erlangen, ja nur aufzufinden, welche die Staatsdiener ganz und in jeder Beziehung von der Regierungsgewalt unabhängig machen. Ganz unabhängige Richter sind nur solche, welche aus dem Volke für den einzelnen Fall gewählt werden, die nach Beendigung des einzelnen Falles, für welchen sie berufen sind, wieder abtreten von dem Richterstuhle, wieder zurückkehren an den häuslichen Heerd, zu ihrer bürgerlichen Beschäftigung — es sind dies Geschworne. Bei der Abneigung, welche die deutschen Regierungen gegen dieses volksthümliche Institut empfinden, ist wohl noch lange keine Hoffnung, daß dasselbe wieder auf seinem heimathlichen Boden blühen werde, und darum ist es um so mehr unser Beruf, dahin zu wirken, daß wenigstens die unter den jetzigen Verhältnissen größtmögliche Garantie der Unabhängigkeit der Gerichte errungen werde.

Es wird nun am Platze sein, zu untersuchen, in wie weit die Verfassung durch das von ihr garantirte Staatsdieneredikt die Unabhängigkeit der Richter, welche Staatsdiener sind, zu verwirklichen vermocht hat.

Es leuchtet aus diesem Staatsdieneredikte unzweifelhaft hervor, daß man den Satz anerkannte, wie es zur Unabhängigkeit der Gerichte absolut nothwendig sei, eine Unabhängigkeit der richterlichen Beamten festzusetzen, und deßhalb sind über die Entlassung, Pensionirung und Versetzung dieser Beamten Bestimmungen gegeben, die jedoch bei Weitem nicht das gewähren, was sie gewähren sollen. Es ist nämlich bestimmt, daß

1. nach fünfjähriger Dienstzeit die Anstellung des Beamten in der Regel unwiderruflich ist;

2. eine Dienstentsetzung nur in Folge richterlichen Urtheilsspruches;

3. eine Dienstentlassung im administrativen Wege nur wegen eigener Schuld des Staatsdieners;

4. eine Pensionirung nur mit dem gesetzlichen Ruhegehalt; und

5. eine Versetzung nur mit Belassung des Gehaltes und Ranges geschehen kann.

Es ist schon so oft ausgeführt worden und ist als eine unbestrittene Wahrheit erkannt, daß diese Bestimmungen den Staatsdiener nicht vor Verfolgung, Mißhandlung, ja sogar vor Vernichtung seiner Existenz schützen, folglich seine Unabhängigkeit nicht sichern können, daß ich mich in dieser Beziehung wohl ganz kurz fassen kann. In den ersten fünf Jahren (dieser Zeitraum ist durch administrative Auslegung noch verlängert worden) ist der Staatsdiener ein gänzlich von der Regierung abhängiges Subjekt, das sie ohne Angabe eines Grundes jeden Augenblick wegjagen kann, wie der Bauersmann seinen Knecht; den sie aus dem Dienstverbande entlassen darf, sobald er ihr in irgend einer Beziehung nicht zu Willen ist, und den sie also auch ohne allen Gehalt entlassen darf, wenn er ein Urtheil fällt, welches der Regierungsgewalt nicht beliebig ist. Nach Ablauf der ersten fünf Jahre, beziehungsweise nach erreichter Unwiderruflichkeitserklärung kann die Pensionirung, ein unter Umständen höchst kränkendes und folgenreiches Uebel, ohne alle Angabe eines Grundes, folglich auch dann erfolgen, wenn der Staatsdiener zu einem Urtheile mitwirkt, welches der Regierungsgewalt mißfällt. Nach Ablauf der ersten fünf Jahre, beziehungsweise nach erlangter Unwiderruflichkeitserklärung kann der Staatsdiener ohne Angabe eines Grundes, also auch weil er ein Urtheil fällt oder zu einem solchen mitwirkte, auf eine andere Stelle versetzt werden, wenn ihm nur Gehalt und Rang belassen wird. Wenn nun auch noch im administrativen Wege, wo also die Regierung selbst zu Gericht sitzt, wo sie Ankläger und Richter in einer Person ist, sogar die Dienstentlassung ausgesprochen werden kann, wenn man dabei erwägt, wie es unter solchen Verhältnissen eine Kleinigkeit ist, eine eigene Schuld des Dieners herauszubringen, so finde ich, daß nach diesem Staatsdienereedikte die Richter alle Verfolgungen, alle Mißhandlungen erfahren können, und daß nur in einer Beziehung Sicherheit gewährt ist, daß nämlich kein Richter, wenn seine Anstellung für unwiderruflich erklärt ist, anders als durch Richterspruch seines Dienstes entsetzt werden kann. Man wird einwenden, daß alle diese Nachtheile, seit dem siebenundzwanzigjährigen Bestehen des Staatsdienerediktes nicht eingetreten, man wird behaupten, daß die badische Regierung noch keinen Richter deßwegen, weil er ein ihr mißliebiges Urtheil gefällt, während der ersten fünf Jahre ohne Angabe eines Grundes entlassen, oder später versetzt oder pensionirt habe, man wird behaupten, daß aus einem solchem Grunde auch noch kein badischer Richter eine Zurücksetzung erfahren habe; — mag dem sein wie ihm wolle, uns muß es genügen, feste Garantie zu verlangen, sobald die Möglichkeit gefährlicher Rechtsverletzungen nachgewiesen ist. Und wer wird an solcher Möglichkeit zweifeln wollen, wenn er das badische Staatsdienereedikt einer gehörigen Prüfung unterzieht? Wer wird noch zweifeln wollen, wenn er Vorgänge in andern deutschen Ländern ins Auge faßt? Man blicke hin nach Churhessen, wo wir durch bittere Erfahrungen lernen können, was alles im Bereiche der Möglichkeit liegt! Ein Mitglied des Oberappellationsgerichtes wird zu dem Mittelgerichte versetzt, als es galt, einen politisch Angeklagten zu verurtheilen, dasselbe Gerichtsmitglied wurde wieder zum obersten Gerichtshofe zurückversetzt, als ein anderer politisch Angeklagter von diesem obersten Tribunale sein Urtheil erwartete, und wer weiß nicht, daß der Referent beim Oberappellationsgerichte in Kassel, auf dessen Antrag das freisprechende Urtheil in dem berüchtigten Jordan'schen Prozesse, diesem Schreckbilde der geheimen Inquisition, erging, aus seiner richterlichen Laufbahn heraus gerissen und zur Verwaltung des Eisenbahnwesens berufen wurde. Wer kennt endlich nicht die Zusammensetzung eigener Kriminalsenate in andern deutschen Ländern, in welche die Regierung alle ihre als willfährig bekannte Richter berufen hat? Meine Herren! Es ist eine große Macht in der Hand der Regierung, daß sie allein die Richter anstellt und befördert, die Richter, welche zwischen ihr und einzelnen Staatsbürgern entscheiden sollen, allein es ist ein unnatürlicher Zustand, wenn die Regierung diese Richter nicht bloß anstellen und belohnen, sondern auch absetzen und bestrafen kann. Müßte man selbst ausdrücklich anerkennen, daß noch kein badischer Richter seit dem Bestehen der Verfassung wegen eines der Regierung mißliebigen Urtheils bestraft und mißhandelt worden sei, wo wären die Bürgschaften, daß dieß nicht in der Zukunft geschieht, wenn einmal die auf Anklagesystem gegründete Strafprozeßordnung ins Leben tritt, und die Staatsgewalt offen die Parteirolle des Anklägers übernimmt? Und ist denn unsere badische Geschichte ohne Beispiel, daß die Regierung Richter, die ihr außer dem Gerichtssaale mißliebig waren, auf die empfindlichste Weise strafte? Ungern beschwöre ich nochmals dieses Gespenst herauf, welches nie

in unserem Vaterlande hätte erblickt werden sollen, welches aber den Beweis liefert, daß sich Ministerleidenschaft so weit vergessen kann, politische Rache zu üben an Mitgliedern der Gerichtshöfe, alle Träumereien von Gefahrlosigkeit unserer jetzigen rechtlichen Zustände verscheuchen und uns in die Zukunft mit sorglichem Blicke schauen lassen, aber auch uns auffordern muß, mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß schützende Gesetze uns vor Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit bewahren. Wir sind diese Forderung aber auch nicht blos dem rechtsuchenden und rechterwartenden Volke, sondern wir sind dieselbe auch den Richtern und richterlichen Beamten schuldig, wir sind schuldig, diesen eine sichere Stellung zu erringen, um sie vor ungerechten Verfolgungen zu schützen.

Werfen wir nun, meine Herren, einen Blick auf die richterliche Thätigkeit, so wird es uns sogleich klar werden, daß die Regierungsgewalt nicht betheiligt ist bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen, wenn nicht aus einem solchen Rechtsstreite Entschädigungsansprüche gegen die Staatskasse entstehen können, und daß die Regierungsgewalt wohl eben so wenig Veranlassung haben wird, sich unerlaubte Einmischungen in den Gang der Justiz zu erlauben, wenn es sich um Verfolgung gemeiner Verbrechen handelt und der Angeklagte keine den Trägern der Regierungsgewalt besonders angenehme oder gefährlich scheinende Person ist.

In solchen Fällen wird daher kein Richter zu befürchten haben, daß ihm die Regierungsgewalt wegen seiner Entscheidungen Verfolgungen bereitet, der Gang der Gerechtigkeit wird nicht gehemmt werden.

Wie aber, wenn es sich um Ansprüche des Einzelnen an die Staatskasse handelt, um Ansprüche, wegen deren die Verfassung zusichert, daß der Fiscus vor den Landesgerichten Recht zu nehmen hat? Auch hier wird selten der Fall eintreten, daß die Minister besondern Grund haben, auf die Entscheidung zu influiren, denn die Ansprüche an den Fiscus werden aus der Staatscasse bezahlt und deren Stände müssen deren Zahlung genehmigen.

Nur wenn es sich etwa darum handeln könnte, daß dem Chef einer Verwaltung der Ersatz einer vom Fiscus zu zahlenden oder von ihm widerrechtlich verausgabten Summe in Aussicht stände, dürfte vielleicht ein unerlaubter Einfluß auf die Rechtspflege zu fürchten sein, allein auch diese Furcht scheint mir zu unbedeutend, um mich derselben hingeben zu wollen, denn Vermögensrechte sind der Güter höchste nicht.

Wenn es sich aber um Criminalklagen handelt, wenn Leben, Freiheit und Ehre in Frage steht, wenn die Parteileidenschaften entfesselt sind, wenn sich politischer Haß und Verfolgung des Schwertes der Gerechtigkeit bedienen will, um seine Gegner zu verderben, dann, meine Herren, ist der Augenblick der Gefahr gekommen.

Wenn in den Zeiten politischer Parteiungen ein Mann, der den Ministern gefällig ist, wegen gemeiner Verbrechen auf der Bank der Angeklagten sitzt und es seine Rettung — wenn ein der Regierungsgewalt feindlich gegenüberstehender Mann wegen ähnlicher Verbrechen angeklagt ist, und es seine Vernichtung gilt, wenn Anklagen wegen politischer Verbrechen verfolgt werden, dann ist die Regierung die Partei, welche Alles aufbieten wird, um ihre Gegner zu vernichten.

Vertrauensvoll und ruhig kann zu solchen Zeiten das Volk, kann der Angeklagte dem Ausspruche der Gerichte entgegensehen, wenn er weiß, daß Männer über ihn urtheilen werden, welche unabhängig, unerreichbar von jeder menschlichen Gewalt dastehen, vor deren Ausspruch auch die Mächtigsten der Erde sich beugen müssen — wenn er nicht zu fürchten hat, daß sich die Göttin der Gerechtigkeit die Binde von den Augen nimmt, daß sie die Wage nicht dorthin neigt, wohin ihre Zunge zeigt, daß sie das Schwert zum Morde entweiht!

Ich gehe nun über zur speciellen Begründung meiner einzelnen Anträge und wende mich zu den einzelnen Richterpersonen, für welche ich eine unabhängige Stellung in Anspruch nehme.

Es sind dieß

1) die Mitglieder des obersten Gerichtshofes, welcher in Criminalsachen in letzter Instanz und in Anklagesachen gegen die Minister und Mitglieder der höchsten Staatsbehörden wegen Verletzungen der Verfassung in erster und letzter Instanz zu urtheilen hat;

2) die Mitglieder der Hofgerichte, welche in Criminalsachen in erster und in correctionellen Sachen in letzter Instanz urtheilen;

3) die Mitglieder der Bezirksstrafgerichte, welche über Versetzung in Anklagestand und über correctionelle Sachen in erster Instanz urtheilen, die Führung der Untersuchungen überwachen, über Fortdauer von Untersuchungsverhaft und Beschwerden gegen die Untersuchungsrichter erkennen;

4) die Untersuchungsrichter, welche auf Antrag des Staatsanwaltes und in gewissen Fällen von Amtswegen Untersuchungen einleiten und Verhaftsbefehle erlassen;

5) die Amtsrichter, welche theils Mitglieder der Bezirksstrafgerichte sind, theils selbst eine ausgedehnte Strafgewalt haben, und

6) die Staatsanwälte.

Die sub 1, 2 und 5 genannten Richter haben außerdem in Civilrechtsstreitigkeiten gegen den Fiskus gerichtliche Competenz.

Was nun die Mitglieder des obersten Gerichtshofs anbelangt, so ist bis jetzt der Fall nicht vorgekommen, daß unter solchen Staatsdiener sich befanden, welche noch nicht fünf Jahre angestellt waren, und welche daher geradezu ohne Angabe eines Grundes entlassen werden konnten, und es steht wohl auch nicht zu befürchten, daß solche widerruflich angestellte, somit jeden Augenblick entlaßbare Diener in den obersten Gerichtshof berufen werden — doch was ist nicht möglich unter der Sonne? — Dagegen sind bei den Hofgerichten immer mehrere jüngere Mitglieder, welche das fünfte Dienstjahr noch nicht zurückgelegt und die Unwiderruflichkeitserklärung noch nicht erlangt haben.

Bedenkt man nun, daß die Hofgerichte in erster Instanz sogar Todesstrafe erkennen und die Appellationen gegen die Urtheile der Bezirksstrafgerichte erledigen, daß somit eine Masse von politischen Vergehen in letzter Instanz von den Hofgerichten erledigt werden, und daß möglicherweise solche widerruflich angestellte, folglich geradezu entlaßbare Mitglieder die Majorität der betreffenden Abtheilung bilden können, so ergreift Einen wohl ein gerechts Grauen, wenn man erwägt, daß es auf diese Weise in die Hand der Regierung gegeben ist, eine Menge politischer Vergehen in letzter Instanz von einer Majorität solcher Richter aburtheilen zu lassen, die unbedingt von ihr abhängig sind. Und diese Richter, meine Herren, urtheilen nicht nach einer festen Beweistheorie — nein, sie sind dadurch, daß ihnen das Gesetz gestattet, bei dem Vorhandensein der Beweisminima das Schuldig auszusprechen, zu einer Art von Geschwornen geworden, die nicht aus dem Volke hervorgegangen sind und doch durch ihre Entscheidungsgründe keine juristische, sondern nur eine moralische Ueberzeugung begründen sollen.

Fehlt es nun bei solchen Richtern auch noch an der einzigen Garantie des moralischen tapfern Charakters, so kann man wohl sagen, daß nach der neuen Strafprozeßordnung die Regierung es zu bewirken vermag, daß politisch Angeklagte von einer Majorität abhängiger Diener verurtheilt werden.

Voraussichtlich werden, mit Ausnahme des Präsidenten, die Mitglieder der Bezirksstrafgerichte aus jüngeren Staatsdienern genommen werden, und es wird daher sehr häufig der Fall sein, daß die Majorität des Bezirksstrafgerichts aus solchen entlaßbaren Richtern besteht.

Bedenkt man nun, daß diese Gerichte eine bedeutende Kompetenz in Bezug auf die Aburtheilung von Vergehen haben, daß sie die Versetzung in Anklagestand, was allein schon ein nicht geringes Uebel ist, aussprechen, über die Fortdauer des Untersuchungsverhaftes erkennen, bei Meinungsverschiedenheit des Staatsanwaltes und Untersuchungsrichters über die Fortsetzung einer Untersuchung entscheiden, so wird es wohl klar sein, daß eine Garantie gegen unbefugte Einwirkungen der Regierungsgewalt ganz und gar nicht vorhanden ist.

Gleiches ist bei den Amtsrichtern und Untersuchungsrichtern der Fall. Auch diese Beamten werden in der Regel nicht unwiderruflich angestellt sein, und doch sind ihre Functionen so wichtig. Der Untersuchungsrichter ist es, welcher die gerichtliche Verfolgung beschließt und den Verhaft erkennt, und der Amtsrichter hat Gefängniß- und Geldstrafen zu erkennen, ja er urtheilt in erster Instanz, wenn ein Mitglied dieser Versammlung wegen angeblich mißbrauchter Redefreiheit mit fiskalischen Injurienprocessen verfolgt wird, und sein Urtheil unterliegt nur der Prüfung eines hofgerichtlichen Senates von drei Mitgliedern, wovon jedenfalls zwei entlaßbare Staatsdiener sein können.

Nur wenn alle diese Richterpersonen sogleich unwiderruflich angestellt werden, wenn sie nicht zur Strafe im Administrativwege entlassen, wenn sie nicht gegen ihren Willen versetzt und gegen ihren Willen anders nicht als durch Richterspruch pensionirt werden dürfen, ist einige Garantie gegeben, — alle Garantie nicht, denn eine vollständige Garantie ist bei Richtern, welche zugleich Staatsdiener sind, gar nicht möglich. Wir und auch die Richter selbst haben dann Garantie, daß die Letzteren nicht wegen ihrer Urtheilssprüche ihre Lebensexistenz gefährdet sehen, daß sie nicht befürchten müssen, brodlos, oder bei rüstiger Kraft zur Unthätigkeit verurtheilt, oder aus ihrem Familien- und Freundeskreise herausgerissen und an unangenehme Aufenthaltsorte verwiesen zu werden, daß nicht bei dem Bevorstehen eines politischen Processes die unwillfährigen Mitglieder eines Gerichtshofes aus demselben entfernt werden, um willfährigern Dienern Platz zu machen. — Wir haben aber keine vollständige Garantie, weil die Regierung immer noch, wenn auch nicht durch wirkliche Zurücksetzung, dennoch durch Nichtbeförderung an Rang und Gehalt strafen — durch Beförderungen, Besoldungszulagen, Orden und Titel lohnen kann.

Ich wende mich zu einem richterlichen Beamten, welcher in dieser Gestalt zum ersten Male bei uns erscheint, zum öffentlichen Ankläger, zum Staatsanwalte.

Zur Zeit der französischen Republik waren die öffentlichen Ankläger, die Sicherheitsbeamten, von der Regierung ganz unabhängig und hatten namentlich von ihr keine

Befehle anzunehmen. Sie konnten daher ohne Furcht für die Gefährdung ihrer und der Ihrigen Existenz ungerechte, oder gesetzlich nicht begründete Verfolgungen, wenn ihnen solche aufgetragen werden sollten, verweigern. Unter der Herrschaft Napoleons wurde jedoch dieses geändert. Napoleon wollte keine Staatsanwälte, welche unabhängige Wächter und Schützer des Gesetzes seien, er wollte keine Staatsanwälte, welche sich der Verfolgung Unschuldiger widersetzen können; nein, er wollte Staatsanwälte, die nur Werkzeuge und Agenten der Regierungsgewalt seien. Noch heute ist der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe Frankreichs bis herab zum Staatsanwalte am Tribunale erster Instanz ein jeden Augenblick entlaßbarer Diener des Ministeriums, welches ihn von seinem Amte verjagen kann, sobald er es wagt, einen Staatsbürger, den das Ministerium mit einer Kriminalklage verfolgt haben will, für unschuldig zu halten.

Es ist anerkennenswerth, daß nach unserem neuen Gesetze über die Gerichtsverfassung die Regierung den Staatsanwälten nicht diejenige prekäre Stellung eingeräumt hat, welche dieselben in Frankreich haben, indem dieselben nach den §§. 10 und 12 des zitirten Gesetzes als Staatsdiener im Sinne der Pragmatik vom 30. Juni 1819 angestellt werden müssen; allein auch auf diese Weise scheint mir die Stellung des Staatsanwaltes keine so gesicherte, daß sie unbedingtes Vertrauen auf seine Unabhängigkeit gewähren könnte.

Meine Herren, nicht die Regierung, sondern die beleidigte Staatsgesellschaft soll Partei sein, wenn es sich um Verfolgung von Verbrechen handelt; der öffentliche Ankläger verfolgt daher die Schuldigen auch nicht im Namen der Regierung, sondern im Namen des Staates, also im Namen des den Staat bildenden Volkes, von welchem die Regierung nur ein Theil ist, und deßhalb muß er auch von der Regierung, so viel möglich, unabhängig sein.

Nach dem Staatsdienereedikte ist aber der Staatsanwalt, so wie jeder andere Staatsdiener versetzbar, beziehungsweise im Verwaltungswege absetzbar, und wenn man nun erwägt, daß die Stellung eines Staatsanwaltes der Natur der Sache nach in der Gesellschaft eine sehr einflußreiche und erhabene sein wird, so bedarf es wohl kaum der Andeutung, daß eine Versetzung, namentlich in einen andern Wirkungskreis, ein sehr großes Uebel sein muß.

Es wird zwar nicht bei den höheren Gerichten, aber doch wohl bei den Bezirksstrafgerichten, und hier ist das Amt des öffentlichen Anklägers besonders wichtig, der Fall eintreten, daß Staatsanwälte aus denjenigen Beamten genommen werden, welche noch die Unwiderruflichkeitserklärung nicht erlangt haben, und diese Staatsanwälte theilen dann ganz die Lage der Procureurs du roi bei den französischen Gerichten, sie sitzen mit ihrer Familie wie der Vogel auf dem Zweig, sobald sie es wagen, der Regierung gegenüber, namentlich in Zeiten der politischen Aufregung eine eigene selbstständige Meinung zu haben.

Meine Herren! Ohne daß der Staatsanwalt sich bereit finden läßt, eine gerichtliche Anklage zu erheben, kann die Regierung keinen etwaigen Gegner verfolgen lassen, ohne daß der Staatsanwalt das Gericht zur Entscheidung auffordert, kann kein ungerechtes Urtheil gefällt werden, und deßhalb scheint mir die Unabhängigkeit des Staatsanwaltes fast noch wichtiger als die der Richter, besonders wenn ich bedenke, welch ausgedehntes Rekurs- und Beschwerderecht ihm eingeräumt ist und wie er in vielen Fällen die Haft eines Angeschuldigten durch frivoles Ausüben des Rekursrechtes verlängern, und dadurch etwaigem Parteihasse eines Ministeriums auch bei einer in allen Instanzen für unbegründet erklärt werdenden Verfolgung ein Opfer liefern kann.

Meine Herren! Der Despote von Helena, der das Recht der freien Gedankenäußerung mit Füßen trat, der den öffentlichen Ankläger vom Wächter des Gesetzes zum Bedienten des Ministeriums degradirte, er wagte es nicht, die Unabhängigkeit der Gerichte anzutasten, er ließ den Grundsatz der Inamovibilität der Richter bestehen.

Daß aber auch deutsche Regierungen bestehen können, ohne daß das monarchische Prinzip verletzt würde, wenn Richter und Staatsanwälte inamovibel sind, beweist unter andern die benachbarte Rheinpfalz, wo alles doch schon seit langer Zeit ist, was ich verlange, ja wo sogar noch mehr ist, wo Richter, welche die Regierung nicht ernennt, zu Gericht sitzen, wenn es sich um Kriminalklagen handelt, nämlich aus dem Volk hervorgegangene Geschworne.

Ein Blick auf dieses Land widerlegt auch die Bedenken, daß die Regierung nicht im Stande sei, die Kandidaten zu solchen Stellen gehörig kennen zu lernen und daß sie daher dieselben nach der Anstellung noch probiren müsse.

Meine Herren! Bei öffentlichem Gerichtsverfahren kennt man den Unfähigen sogleich, die Staatsanwälte werden aus der Zahl der vom Justizministerium ernannten Substituten, die Richter aus Practicanten gewählt, die ihre Kenntnisse bewiesen haben. Die politischen Gesinnungen braucht aber die Regierung nicht zu kennen, denn sie sollen bei den Anstellungen nicht in Betracht kommen.

Unfähige Subjecte aber können durch Richterspruch entfernt werden, und das Vorhandensein der Unfähigkeit können gerade am besten die Gerichte beurtheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich verlange deßhalb nicht zu viel, wenn ich beantrage:

„Die hohe Kammer wolle eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog beschließen und in derselben bitten, daß noch vor Einführung der neuen Gesetze über die Bestrafung der Verbrecher, die Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassung, wodurch den Richtern und richterlichen Beamten eine so ausgedehnte Gewalt über Freiheit, Leben und Ehre der Bürger eingeräumt ist, ein die Unabhängigkeit der Gerichte und damit das Vertrauen auf unparteiische Rechtspflege gewährleistendes Gesetz vorgelegt werde, wodurch ausgesprochen wird, daß kein Mitglied eines Richterkollegiums, kein Untersuchungs- oder Amtsrichter und kein Staatsanwalt auf Probe angestellt, gegen seinen Willen weder versetzt, noch anders als durch gerichtliches Urtheil gegen seinen Willen pensionirt oder entlassen werden kann."

Unterstützen Sie diesen Antrag, er betrifft das höchste Heiligthum des Staates, die Ausübung der Gerechtigkeit.

Buhl dankt dem Motionssteller, daß er die Berathung dieses wichtigen Gegenstandes zu so gelegener Zeit angeregt habe. Obschon nicht in allen Theilen mit der Begründung einverstanden, namentlich nicht mit Unversetzbarkeit und Unpensionirbarkeit der Staatsanwälte, glaubt der Redner, daß noch andere Argumente hätten beigebracht werden können, namentlich der Gesichtspunkt, daß alle Stände des Staates bei einer richtigen Anwendung der Gesetze interessirt sind, und daß die öffentliche Ueberzeugung von einer treuen und gewissenhaften Anwendung der Gesetze geschaffen und erhalten werde. Selbst wenn man glaubt, daß die Regierung bei politischen Fragen einen gewissen Einfluß auf die Aussprüche der Richter haben müsse, so liegt es doch im Interesse einer humanen und wohlwollenden Regierung, daß die Justiz unabhängig sei, damit nicht Zweifel und Mißtrauen in die Handhabung der Rechtspflege auftauche. Dazu ist aber eine unabhängige Stellung der richterlichen Beamten das erste Erforderniß. Ich trage auf Druck und Berathung der Motion an.

Staatsrath Jolly kann nicht bezweifeln, daß die Motion noch weitere Unterstützung finden, eben so wenig aber, daß die Regierung für jetzt nicht auf dieselbe eingehen werde. Wenn man Grundgesetze ändern will, müssen wichtige Gründe vorliegen, welche jetzt nicht vorhanden sind. Auch der Motionssteller hat nicht behauptet, daß Mißtrauen gegen die Unabhängigkeit der Rechtspflege vorhanden sei. Ueberall läßt die Regierung der Justiz freien Lauf. Wer das Gegentheil behaupten will, müßte es beweisen, wenn er nicht als Verläumder verfolgt werden wollte. Schon der Abg. Buhl hat bemerkt, daß die Ausdehnung der Anträge auf die Staatsanwälte zu weit gehen würde. Noch Manches wäre an der Motion zu berichtigen, was der Redner in einigen Punkten andeutet, dessen nähere Ausführung aber jetzt zu weit führen würde. In der absoluten Inamovibilät läge vielleicht so viel Nachtheiliges für die Gesammtheit, als sich der Motionsbegründer Vortheile verspricht. Ein bei einer Anstellung begangenes Versehen z. B. könnte nicht mehr gut gemacht werden; auch liege es in der menschlichen Natur, daß man nicht den Fähigsten gleich wie den Minderfähigen behandle, und auch dem Ausgezeichnetsten unmöglich mache, auf anderem Wege als nach der Anciennetät vorzurücken.

Trefurt will auf eine Erörterung der Anträge jetzt nicht eingehen, daß sie übrigens durch einen Gewaltsmißbrauch der Gerichte oder eine Einwirkung der Regierung auf dieselben veranlaßt wurden, glaubt er so wenig, wie der Herr Präsident des Justizministeriums. Dessen ungeachtet hält er die Begründung im Hinblick auf die bevorstehende Grundreform der Strafgesetzgebung und der Gerichtsverfassung für durchaus gerechtfertigt. Es ist insbesondere die Frage von Bedeutung, welcher Grad von Unabhängigkeit den neuen Staatsanwälten zu geben sei, und es ist wichtig, daß diese Frage berathen werde bevor jene angestellt sind.

Knapp hat einige Bedenken wegen des Beschränkens der Pensionirung, wegen möglicher Trägheit der Gerichtshöfe, gegen welche die Regierung einzuwirken die Mittel haben müsse. Er unterstützt übrigens ebenfalls die Motion.

Mez. Der Herr Regierungscommissär hat uns zwar die Hoffnung auf ein baldiges Gesetz genommen. Dies hindert mich aber nicht, die Ueberzeugung auszusprechen, daß Baden bald ein solches Gesetz haben werde, welches das Interesse und die Ehre des Landes fordert. Eine Regierung, die Gerechtigkeit will, soll nicht anstehen, zu erklären, daß sie die Richter in ihrer Stellung schützen werde.

Staatsrath Jolly. Dies wird die Regierung thun, allein sie will nicht, daß jeder junge Mann sogleich unwiderruflich angestellt werde. Der Stand, welchem der Abg. Mez angehört, würde sich zuerst darüber beschweren.

(Schluß folgt.)

Nächste Sitzung: Freitag, 19. Juni. Berichte der Budgetcommission. Vortrag und Berathung von Petitionsberichten.